Merkblatt zur P-Erklärung

Ergänzend zum Merkblatt zur OFZ-Erklärung enthält dieses Merkblatt weitere Informationen zum Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 und den folgenden Stufen für Berechtigte, die einen pflegebedürftigen Angehörigen in ihre Wohnung aufgenommen haben (Art 36 Abs. 6 BayBesG) bzw. zum Orts- und Familienzuschlag der Stufe V wegen Wohnungsaufnahme einer pflegenden Person (Art 36 Abs. 4 BayBesG).

* 1. Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. für Beamte und Beamtinnen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben (Art. 36 Abs. 6 BayBesG)

Die **Pflegebedürftigkeit** eines nahen Angehörigen orientiert sich begrifflich an den Vorgaben des SGB XI. Sie liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI erfüllt werden und die Pflegebedürftigkeit mit mindestens der in § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI festgelegten Schwere (Pflegegrad 2) besteht.

**Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG sind Verlobte, Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

**Wohnung** ist die Wohnung, in der der oder die Berechtigte tatsächlich wohnt und seinen oder ihren Lebensmittelpunkt hat. Ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt, ist unerheblich. Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

Eine **nicht nur** **vorübergehende Wohnungsaufnahme** liegt vor, wenn auch für die aufgenommene Person die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, und sie mit dem oder der Berechtigten eine häusliche Gemeinschaft bildet. Ist die Aufnahme in die Wohnung von vornherein befristet (zum Beispiel auf ein Jahr), handelt es sich um eine vorübergehende Aufnahme, die keinen Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. begründen kann.

Mit der Gewährung des Orts- und Familienzuschlags wird der durch die Aufnahme eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen bedingte größere Wohnbedarf wenigstens teilweise ausgeglichen. Bewohnen der oder die Berechtigte und der oder die pflegebedürftige Angehörige jeweils eine eigene Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, liegt keine Wohnungsaufnahme im Sinne Art. 36 Abs. 6 BayBesG vor.

* 1. Orts- und Familienzuschlag der Stufe V wegen nicht nur vorübergehender Wohnungsaufnahme einer anderen Person, deren Hilfe der Beamte oder die Beamtin aus gesundheitlichen Gründen bedarf (Art. 36 Abs. 4 BayBesG)

**Gesundheitliche Gründe** sind anzuerkennen, wenn der oder die Berechtigte infolge Krankheit oder Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Abhängigkeit des oder der Berechtigten von der Hilfe.

Hinsichtlich **Wohnung** und **Wohnungsaufnahme** wird auf die Ausführungen zur Stufe 1 ff. wegen Wohnungsaufnahme eines pflegebedürftigen Angehörigen verwiesen.